

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V.

zum Gesetzentwurf zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG-E)

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG-E) vom 5. August 2019 Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen und deren mögliche Auswirkungen aus dem Blickwinkel der ASA betrachtet und zu den verschiedenen Gesichtspunkten die Positionen der ASA erläutert.

Grundsätzliches:

Die ASA begrüßt, dass mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die wesentlichen Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie nun in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Novellierung ist die zwingende Voraussetzung zur Umsetzung des europäischen Kreislaufwirtschaftspaketes. Für die geforderten Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung sind zum Teil flankierende Regelungen zu schaffen, die durch einzelne Verordnungsermächtigungen der Umsetzung dienen.

Die Rechtsverordnungsermächtigung bezweckt die Ausgestaltung einzelner konkreter Maßnahmen. In vielen anderen Bereichen hat sich die Gestaltung durch Rechtsverordnungen bewährt. Seitens der ASA sind diese dann zu befürworten, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden und das Gesetz entlasten. Hierfür muss die Einbindung der Praxis eine notwendige Voraussetzung sein. Rechtsverordnungen werden dann kritisch gesehen, wenn sich der Verdacht aufdrängt, einen langen Gesetzgebungsprozess zu umgehen.

Die ASA spricht sich dafür aus, dass mit dem Gesetzentwurf die ökologische Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angestrebt, Ressourcenmanagement und Ressourceneffizienz verbessert und vorhandene Pflichten und Rechtsinstrumente genutzt und weiter ausgebaut werden sollen. Durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist grundsätzlich eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft gegeben, aber aus unserer Sicht auch mit Einschränkungen behaftet. Diese Einschränkungen werden unter anderem in den folgenden Anmerkungen und Kritikpunkten verdeutlicht und Änderungsvorschläge gemacht, wie aus Sicht der ASA eine praxistaugliche Umsetzung aussehen könnte.

Dabei sollten alle Akteure der Wertschöpfungsketten eingebunden und eine enge und dauerhafte Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet werden.

Im Einzelnen:

Teil I: Allgemeine Vorschriften

Bestimmung des Begriffes „Siedlungsabfälle und Abfälle anderer Herkunftsbereiche“, § 3 Abs. 5a Nr. 2, Ziffer 1.a), (Begründung S. 39)

„Siedlungsabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle ...

2. ... Keine Siedlungsabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. Abfälle aus*
 - a) Produktion,*
 - b) Landwirtschaft,*
 - c) Forstwirtschaft,*
 - d) Fischerei,*
 - e) Abwasseranlagen (...)*

Position der ASA:

Die Definition der Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im KrWG-E ist nach Ansicht der ASA zu kurz gefasst.

Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Abwasseranlagen werden grundsätzlich vom Begriff der Siedlungsabfälle ausgenommen, auch wenn in diesen Bereichen Abfälle anfallen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, z. B. Abfälle aus Verwaltungs- und Sozialbereichen, sog. haushaltsähnliche Abfälle.

In der Begründung zum KrWG-E auf Seite 39 wird zwar darauf hingewiesen, dass sich diese Ausnahme nur auf die Bestimmung der Quotenvorgabe des § 14 Abs. 2 KrWG bezieht, da der Wortlaut des Gesetzes auf diese Bestimmung aber gerade nicht hinweist, schlagen wir vor, § 3 KrWG-E zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:

„Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure.“ (Artikel 3 Nummer 2b, S. 2 AbfRRL).

Bestimmung des Begriffes „stoffliche Verwertung“ (§ 3 Abs. 23a, Begründung S. 41)

„Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.“

Position der ASA:

Nach derzeitiger Definition ist die stoffliche Verwertung, die stoffliche Nutzung von Abfällen. Hierfür wird seitens des Gesetzgebers kein konkretes Verfahren vorgegeben.

Die neue Definition aus § 3 Ziffer 23a KrWG-E besagt, dass eine stoffliche Verwertung danach zunächst jedes Verwertungsverfahren ist mit Ausnahme der energetischen Verwertung **und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind**.

Aus Sicht der ASA bedarf diese Ausnahmeregelung einer Klarstellung. Hier gilt es festzuhalten, dass mechanische und biologische Verfahren, in denen sowohl Ersatzbrennstoffe (EBS) als auch Fraktionen zur Sekundärverwertung ausgeschleust werden, als Verwertungsverfahren einzustufen sind und die Mengenströme im Austrag dieser Anlagen, die stofflich verwertet werden (z.B. Metalle, Kunststoffe, Holz), sollten analog zur „Metallregelung“ (Metallrecycling im Rahmen der Schlackenaufbereitung) gemäß Durchführungsbeschluss 2019/1004 Satz (8) vom 7.6.2019 der EU Kommission bei der Quotenbestimmung nach § 14 KrWG-E berücksichtigt werden.

Die ASA schlägt daher vor, § 3 Abs. 23a wie folgt zu ändern:

„Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, **auch die vorgelagerte Ausschleusung von Wertstoffen**, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.

Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 Absatz 2, Begründung S.42)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Anforderungen die Bedingungen näher zu bestimmen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet. Diese Bedingungen müssen ein hohes Maß an Schutz für Mensch und Umwelt sicherstellen und die umsichtige, sparsame und effiziente Verwendung der natürlichen Ressourcen ermöglichen. In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu bestimmen:

1. welche Abfälle der Verwertung zugeführt werden dürfen,
2. welche Behandlungsverfahren und -methoden zulässig sind,
3. die Qualitätskriterien, soweit erforderlich auch Schadstoffgrenzwerte, für Stoffe und Gegenstände im Sinne des Absatzes 1; die Qualitätskriterien müssen im Einklang mit den geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften oder Normen für Erzeugnisse stehen,
4. die Anforderungen an Managementsysteme, mit denen die Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft nachgewiesen wird, einschließlich der Anforderungen
 - a) an die Qualitätskontrolle und die Eigenüberwachung und
 - b) an eine Akkreditierung oder sonstige Form der Fremdüberwachung der Managementsysteme, soweit dies erforderlich ist, sowie
5. das Erfordernis einer Konformitätserklärung.“

Position der ASA:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass den Mitgliedstaaten mit der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AbfRRL eingeräumt wird, konkretisierende Anforderungen für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft festzuhalten.

Die Verordnungsermächtigung ist sicherlich dann ein geeignetes Mittel, wenn die Inhalte möglicher Rechtsverordnungen in enger Abstimmung mit der Praxis ermittelt werden. Denn nur dann kann eine praxisnahe Ausgestaltung gewährleistet werden.

Die ASA fordert daher, dass die Akteure aus der Praxis bei der Bestimmung der Inhalte möglicher Rechtsverordnungen in enger Abstimmung mit dem Ordnungsgeber einbezogen werden.

Darüber hinaus ist es sinnvoll und zweckmäßig, die Vorgaben zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft für Komposte und Gärprodukte bei der **Novellierung der BioAbfV zu berücksichtigen.**

Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft ist es darüber hinaus unabdingbar, dass in der BioAbfV nicht nur die Einträge, sondern auch erweiterte Möglichkeiten der Verwertung im Sinne einer Produktvermarktung geregelt werden. Damit wird eine Überregulierung einzelner Verordnungen in Ausführung zum KrWG vermieden.

Teil II, Abschnitt 1: Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

Abfallhierarchie (§ 6 Absatz 2 Satz 2, Begründung, S. 43) in Verbindung mit Beispielen für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie (Anlage 5, S. 79)

„Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie ...

7. ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes öffentliches Beschaffungswesen zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und des Einsatzes von recycelten Erzeugnissen, Materialien und Stoffen,
8. schrittweise Abschaffung von Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind,
9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden,
10. Förderung von Forschung und Innovation im Bereich moderner Recycling- und Generalüberholungstechnologie, ...

Position der ASA:

Grundsätzlich ist die Schaffung von Anreizen zur Einhaltung der Abfallhierarchie positiv zu bewerten. Insbesondere sind aus den Beispielen in Anlage 5 die Nummern sieben, neun und zehn hervorzuheben. Die Förderung des Absatzes von Erzeugnissen und Materialien, wie z. B. Rezyklaten ist essentiell für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Besonders zu begrüßen ist, dass das öffentliche Beschaffungswesen als Vorbild verstärkt in die Pflicht genommen wird.

Auch die Förderung von Forschung und Innovation ist wichtiger Bestandteil einer umfassenden Kreislaufwirtschaft.

Unter Nummer zehn wäre daher die Ergänzung moderner Sortiertechnik wünschenswert. Zur Erzeugung qualitativ hochwertiger Rezyklate ist eine sortenreine Trennung der Materialien notwendig. Dies kann mit bisherigen Sortiertechniken nicht vollständig geleistet werden, da mit bisherigen Techniken verfahrensbedingt nicht alle angebotenen Produkte auf dem Markt auch abgetrennt werden können.

Besonders öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die dem Kommunalabgabengesetz und damit einer entsprechenden Zweckbindung unterliegen, haben hier wenig finanzielle Möglichkeiten, Innovationen in der Sortiertechnik zu erforschen.

Nachteilig wird Nummer acht bewertet. Hier ist zu hinterfragen, wer die Rahmenbedingungen festlegt, welche Verfahren nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind und wie die Prüfung konkret vorgenommen wird.

Die ASA fordert daher,

- eine Ergänzung der Maßnahmen unter Nummer 10 um die Förderung innovativer Sortiertechniken, und
- eine Erweiterung von Nummer acht um konkrete Prüfkriterien.

Teil II, Abschnitt 2: Kreislaufwirtschaft

Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung (§ 9 Absatz 2, Begründung S. 44)

„(2) Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Position der ASA:

Die ASA begrüßt die Regelung zur getrennten Sammlung von Abfällen zur Verwertung. Angedacht ist lediglich ein ergänzender Satz 2, da nach Ansicht der ASA ohne den Zusatz davon ausgegangen werden muss, dass die Betreiber Nachweise für den Schutz von Mensch und Umwelt erbringen müssen.

Unser Vorschlag für eine Ergänzung mit klarstellendem Charakter lautet wie folgt:

„Ausgenommen ist eine Vergärung von Bioabfällen als kombiniertes Verfahren. Dieses bleibt ebenso möglich, wie die energetische Verwertung von im Rahmen der Bioabfallbehandlung ausgeschleusten und für die Kompostierung bzw. Vergärung ungeeigneten Abfällen.“

Teil II, Abschnitt 4: Öffentlich-rechtliche Entsorgung und Beauftragung Dritter

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 20 Absatz 2, Begründung, S. 52)

„(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend,
2. Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle; § 9 gilt entsprechend,
3. Glas; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend,
4. Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend,
5. Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht; und
6. gefährliche Abfälle; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.“

Position der ASA:

Die getrennte Erfassung recyclingfähiger Abfallfraktionen aus privaten Siedlungsabfällen in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist zu begrüßen. Notwendig für eine möglichst hochwertige Verwertung der Stoffströme (wie sie in § 20 Abs. 1 gefordert wird) ist die getrennte Erfassung.

Besonderes Augenmerk sollte daher bei der getrennten Erfassung der Abfallfraktionen auf der Sortenreinheit der einzelnen Stoffströme liegen. Ein aktuelles Beispiel ist die Beeinträchtigung des Recyclings von Bioabfällen und des Einsatzes von erzeugten Komposten bei hohen Fremdstoffgehalten. Hierbei ist jedoch deutlich in Frage zu stellen, welche Auswirkungen eine Begrenzung des Fremdstoffgehaltes in den Anlieferungsmengen nach sich ziehen würde.

Die ASA plädiert dafür, die Begrenzung des Fremdstoffgehaltes, wie bereits aktuell gehandhabt, den Anlagenbetreibern zu überlassen. Die abschließende Entscheidung, ob das angelieferte Bioabfallgemisch noch zu einem einsetzbaren Kompost verwertbar ist, sollte allein dem Entsorger obliegen. Hierfür sollten den Entsorgern Zusammensetzungsspannen an die Hand gegeben werden. Ideal wäre hierbei zusätzlich die Möglichkeit, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gestufte Kontroll- und Ahndungsmaßnahmen vornehmen können, für die aktuell keine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.

Teil 3 Produktverantwortung

„§ 23 Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Bei einem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Position der ASA:

Die Vorgaben des § 23 KrWG zur Produktverantwortung werden nach Ansicht der ASA durch die gewählte Formulierung als nicht bindend eingestuft. Dies hat zur Folge, dass die Ziele, die mit § 23 KrWG erfüllt werden sollen, nach wie vor nur bedingt Gehör finden. Durch Formulierungen wie „möglichst so zu gestalten“ bleibt der Gesetzgeber in seinen Vorgaben vage und umgeht unseres Erachtens somit die konkrete Verantwortung, die den Unternehmen in diesem Bereich konkret auferlegt werden soll.

Die ASA fordert, klare und konkrete Vorgaben, wie die Unternehmen in die Pflicht genommen werden sollen.

Entsprechend den Ausführungen des VHE e.V. in seiner Stellungnahme zum KrWG, schlägt die ASA vor, § 23 Abs. 1 KrWG-E, wie folgt zu ändern:

„Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. **Erzeugnisse sind so zu gestalten, dass** bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, **wie die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle** umweltverträglich verwertet und beseitigt werden können. **Stoffe, die zu einer Beeinträchtigung der jeweiligen Verwertungsverfahren führen können, müssen dem Nutzer des Produktes kenntlich gemacht werden.**“

(2) Die Produktverantwortung umfasst, (...)

2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten, bei der Herstellung von Erzeugnissen, ...
9. die Information und Beratung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere über Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt,
10. die Beteiligung an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen sowie (...)

Position der ASA:

Nr. 2

Die ASA begrüßt die Übertragung der Produktverantwortung aus § 23 Abs. 2 KrWG-E, insbesondere auch auf Rezyklate.

Der vermehrte Einsatz von Recyclingprodukten, ist richtig und wichtig und wird in Zukunft einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Ob ein stärkerer Einsatz von Rezyklaten allerdings ein geeignetes Mittel ist, um ein grundsätzliches Umdenken in der Gesellschaft herbeizuführen, ist fraglich und wird sicherlich auch in Zukunft Gegenstand zahlreicher Diskussionen sein. In seinem 5-Punkte-Plan hatte sich das Bundesumweltministerium bereits für weniger Plastik und mehr Recycling ausgesprochen, blieb aber bisher mit konkreten Vorgaben, insb. was den Einsatz von Recyclingprodukten/Rezyklaten angeht, vage.

Daher ist es nun sehr erfreulich und unserer Ansicht nach auch ein wichtiger Schritt, bei der Produktverantwortung anzusetzen.

Insbesondere wegen der o.g. Vorbehalte in der Gesellschaft sieht es die ASA als zweckmäßig an, die **Produktverantwortung zu erweitern** und insbesondere Rezyklate in diesen Bereich einzuschließen.

Nr. 9

Die ASA begrüßt ausdrücklich auch den neu eingefügten § 23 Abs. 2 Nr. 9, mit dem die Information und Beratung der Öffentlichkeit sichergestellt werden soll. Da es hier nach wie vor an Wissen und Aufklärung mangelt, ist es nur folgerichtig, diesen Punkt gesetzlich zu verankern und ihm damit einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Nr. 10

Die ASA begrüßt, dass mit § 23 Abs. 2 Nr. 10 die Hersteller nun in die Pflicht genommen werden und die Kosten, die den öRE und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen, beteiligen müssen. Diese Überlegung ist bereits in der EU-Kunststoffrichtlinie verankert und findet nun auch im KrWG-E Anklang.

§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, und Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht

3. *bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, das Recycling fördernder Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten,...*
7. *für bestimmte Erzeugnisse an der Stelle der Abgabe oder des Inverkehrbringens Hinweise zu geben oder die Erzeugnisse zu kennzeichnen sind im Hinblick auf*
 - c. *die Recyclingfähigkeit der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle...*
 - d. *die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle ...*

Position der ASA:

Nr. 3

Nummer 3 knüpft laut der Gesetzesbegründung zu § 24 an die Grundpflichten zur Produktverantwortung an. Die ASA begrüßt die Möglichkeit durch Rechtsverordnungen Anforderungen treffen zu können, nach denen Erzeugnisse nur in einer bestimmten, das Recycling von Abfällen fördernden Weise, insb. Rezyklate in den Verkehr gebracht werden können.

Die ASA hat sich bereits mehrfach gegen freiwillige Selbstverpflichtungen ausgesprochen, weil diese gerade beim Einsatz von Rezyklaten an ihre Grenzen stoßen.

Beispiele aus der Praxis haben nämlich gezeigt, dass man es mit verbindlichen Regelungen durchaus schaffen kann, den Anteil an Recyclingmaterialien zu erhöhen und dabei die Wirtschaft nicht über die Maßen in ihrem Handeln beschneidet.

So hat man z. B. im Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz geregelt, dass **„ein Ausschluss von Recyclingmaterial oder –produkten nur ausnahmsweise in Betracht kommt und nachvollziehbar zu begründen ist.“¹**

¹ § 10, S. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019

Auf diese Weise werden der Einsatz von Recyclingmaterial und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft dauerhaft gesichert. Vorbehalte gegen diese Materialien – die in der Gesellschaft nach wie vor weit verbreitet sind – müssen somit fachlich begründet werden. Ein Abwägungsprozess ist damit möglich und bleibt somit auch nachvollziehbar.

Daher schlägt die ASA vor, ähnlich der Regelung des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, eine Normierung zu verankern, die der o.g. entspricht.

Nr. 7 c und d

Die ASA sieht den neuen Anforderungen für Kennzeichnungen mit großem Interesse entgegen. So werden nicht nur die Hersteller in die Pflicht und Verantwortung genommen, sondern auch die Verbraucher haben eine Möglichkeit die Recyclingfähigkeit von Produkten nach dem Gebrauch besser einzuordnen.

Nr. 4 d) – Neu einfügen

Ergänzend zu Nr. 4 schließen wir uns auf diesem Weg der Forderung der Bundesgemeinschaft Kompost (BGK) an.

Der BGK schlägt vor, unter Nr. 4 einen Unterpunkt d) mit folgendem Inhalt einzufügen:

Bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

d) sie Kennzeichnungen aufweisen, die geeignet sind, das Erzeugnis in Entsorgungswege zu lenken, die für das Erzeugnis unzulässig sind.

Mit diesem Punkt greift der BGK zu Recht die Diskussion um **biologisch abbaubare Kunststoffe** auf.

Nach Bioabfallverordnung sind dies keine zulässigen Einsatzstoffe für die Herstellung von Kompost und Gärprodukten. Abweichend der Ansicht des BGK, eine Ausnahme seien lediglich biobasierte und zertifiziert bioabbaubare Kunststoffbeutel, vertritt die ASA hingegen die Meinung, dass dies gerade nicht der Fall ist, da biologisch abbaubare Kunststoffe deutlich mehr Zeit für den Abbau benötigen als Bioabfälle. Optisch gibt es kaum einen Unterschied zwischen herkömmlichen und biologisch abbaubarem Kunststoff. Daher werden auch die biologisch abbaubaren Kunststoffe aufwendig aussortiert und das zahlt i.E. der Bürger über die Abfallgebühren.

Im Detail wird an dieser Stelle auch noch einmal auf die Position die gemeinsame Verbände-stellungnahme vom 17. Juni 2019 verwiesen.²

² Position zur Entsorgung von biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Bioabfallbehandlung/Kompostierung, https://www.asa-ev.de/fileadmin/Media/ASA-EV/Downloads/PDF/Stellungnahmen/Position_verbaende_baw_2019-final.pdf (Stand: 5.9.2019)

Teil IV, Abschnitt 2: Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme

Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (§ 30 Absatz 6 Nr. 3, Begründung, S. 76)

(6) Die Abfallwirtschaftspläne enthalten mindestens ...

3. *eine Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme, der Stilllegung bestehender oder der Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und, soweit dies erforderlich ist, der diesbezüglichen Investitionen; **die Länder stellen sicher, dass die Investitionen und andere Finanzmittel, auch für die zuständigen Behörden, bewertet werden**, die für die im Einklang mit Halbsatz 1 ermittelten notwendigen Maßnahmen benötigt werden. **Die Bewertung wird in den entsprechenden Abfallwirtschaftsplänen** oder anderen für das jeweilige Land geltenden strategischen Dokumenten **aufgenommen**“*

Position der ASA:

Die ASA begrüßt die Tatsache, dass die Abfallwirtschaftspläne um Inhalte wie z. B. die Beurteilung neuer Sammelsysteme u.a. erweitert werden.

Fraglich ist allerdings die Änderung in Nr. 3, nach der die Länder die Bewertung in den entsprechenden Abfallwirtschaftsplänen aufnehmen können.

Bisheriger Stand ist es, dass das Umweltministerium des jeweiligen Landes in den Abfallwirtschaftsplänen überörtlich die Ziele zur Abfallvermeidung und seiner Verwertung und Beseitigung vorgibt. Insbesondere enthalten sie die Vorgaben zur Wiederverwendung und des Recyclings. Außerdem führen sie die notwendigen Abfallbeseitigungsanlagen auf. Des Weiteren sind die zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen und falls erforderlich geeignete Flächen für Anlagen zur Abfallentsorgung darin auszuweisen.

Kritisch zu hinterfragen ist nach Ansicht der ASA allerdings, ob die entsprechende Bewertung jeder einzelnen Anlage in den Abfallwirtschaftsplänen öffentlich gemacht werden kann. Bei den Bewertungsinformationen handelt es sich um sensible Daten, die – im Detail – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Erstrebenswert wäre es daher, sensible Daten bei der zuständigen Behörde vorzuhalten, nicht aber im Abfallwirtschaftsplan zu veröffentlichen, sondern erst nach Einwilligung der Betriebe zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassung der Kernkritikpunkte:

Kritikpunkte	Begründung	Forderung
Rechtsverordnungsermächtigung	Grundsätzlich positiv, wenn die Ausgestaltung einzelner Maßnahmen sinnvoll umgesetzt wird.	Bei der konkreten Ausgestaltung sollte die Praxiseinbindung zwingende Voraussetzung sein und unter Einbindung aller Akteure der Wertschöpfungsketten eine enge und dauerhafte Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet werden.
Formulierung des § 3 Abs. 5a Nr. 2 KrWG-E – nicht eindeutig, da kein Verweis auf § 14 KrWG (Bestimmung der Quotenvorgabe)	Die jetzige Formulierung ist irreführend, weil sie nicht auf die Bestimmung der Quotenvorgabe hinweist. Daher ist an dieser Stelle zu befürchten, dass die Entsorgungsverantwortung – entgegen der Ausführungen der Begründung auf S. 39 zum KrWG-E – beschnitten wird.	Die ASA begrüßt die jetzige Definition, dass die Definition der Siedlungsabfälle ausschließlich zur Bestimmung der Quotenvorgabe gemäß § 14 Absatz 2 KrWG bestimmt ist. Soweit es allerdings der Klarstellung dient, schlägt die ASA vor, § 3 wie folgt zu ergänzen: „Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure“ (Artikel 3 Nummer 2b, Satz 2 AbfRRL)
Bestimmung des Begriffs „stoffliche Verwertung“, § 3 Abs. 23a	Aus Sicht der ASA bedarf diese Ausnahmeregelung einer Klarstellung. Hier gilt es festzuhalten, dass mechanische und biologische Verfahren, in denen sowohl Ersatzbrennstoffe (EBS) als auch Fraktionen zur Sekundärverwertung ausgeschleust werden, als Verwertungsverfahren einzustufen sind und die Mengenströme im Austrag dieser Anlagen, die stofflich verwertet	Die ASA schlägt daher vor, § 3 Abs. 23a wie folgt zu ändern: „Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, auch die vorgelagerte Ausschleusung von Wertstoffen , mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.

	<p>werden (z.B. Metalle, Kunststoffe, Holz), sollten analog zur „Metallregelung“ (Metallrecycling im Rahmen der Schlackenaufbereitung) gemäß Durchführungsbeschluss 2019/1004 Satz (8) vom 7.6.2019 der EU Kommission bei der Quotenbestimmung nach § 14 KrWG-E berücksichtigt werden.</p>	
<p>Ende der Abfalleigenschaft, § 5 Abs. 2</p>	<p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, konkretisierende Anforderungen für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft festgehalten werden.</p> <p>Die Verordnungsermächtigung ist sicherlich dann ein geeignetes Mittel, wenn die Inhalte möglicher Rechtsverordnungen in enger Abstimmung mit der Praxis ermittelt werden.</p>	<p>Die ASA fordert, dass die Akteure aus der Praxis bei der Bestimmung der Inhalte möglicher Rechtsverordnungen in enger Abstimmung mit dem Verordnungsgeber einbezogen werden.</p>
<p>Abfallhierarchie, § 6 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5</p>	<p>Grundsätzlich ist die Schaffung von Anreizen zur Einhaltung der Abfallhierarchie positiv zu bewerten. Unter Nummer acht ist zu hinterfragen, wer die Rahmenbedingungen festlegt, welche Verfahren nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind und wie die Prüfung konkret vorgenommen wird.</p>	<p>Unter Nummer zehn wäre daher die Ergänzung moderner Sortiertechnik wünschenswert. Zur Erzeugung qualitativ hochwertiger Rezyklate ist eine sortenreine Trennung der Materialien notwendig die mit bisherigen Sortiertechniken verfahrensbedingt nicht vollständig geleistet werden kann. Die ASA fordert daher,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Ergänzung der Maßnahmen unter Nummer 10 um die Förderung innovativer Sortiertechniken, und • eine Erweiterung von Nummer acht um konkrete Prüfkriterien.

<p>Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung, § 9 Abs. 2</p>	<p>Die ASA begrüßt die Regelung zur getrennten Sammlung von Abfällen zur Verwertung.</p> <p>Angedacht ist lediglich ein ergänzender Satz 2, da nach Ansicht der ASA ohne den Zusatz davon ausgegangen werden muss, dass die Betreiber Nachweise für den Schutz von Mensch und Umwelt erbringen müssen.</p>	<p>Unser Vorschlag für eine Ergänzung mit klarstellendem Charakter lautet wie folgt:</p> <p>„Ausgenommen ist eine Vergärung von Bioabfällen als kombiniertes Verfahren. Dieses bleibt ebenso möglich, wie die energetische Verwertung von im Rahmen der Bioabfallbehandlung ausgeschleusten und für die Kompostierung bzw. Vergärung ungeeigneten Abfällen.“</p>
<p>Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 20 Abs. 2</p>	<p>Die getrennte Erfassung recyclingfähiger Abfallfraktionen aus privaten Siedlungsabfällen in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist zu begrüßen. Notwendig für eine möglichst hochwertige Verwertung der Stoffströme (wie sie in § 20 Abs. 1 gefordert wird) ist die getrennte Erfassung.</p>	<p>Besonderes Augenmerk sollte daher bei der getrennten Erfassung der Abfallfraktionen auf der Sortenreinheit der einzelnen Stoffströme liegen.</p> <p>Die ASA plädiert dafür, die Begrenzung des Fremdstoffgehaltes, wie bereits aktuell gehandhabt, den Anlagenbetreibern zu überlassen.</p>
<p>Produktverantwortung, § 23 Abs. 1</p>	<p>Die Vorgaben des § 23 KrWG zur Produktverantwortung werden nach Ansicht der ASA als nicht bindend eingestuft.</p> <p>Es fehlt hier an klaren und konkreten Vorgaben, wie die Unternehmen in die Pflicht genommen werden sollen.</p>	<p>„Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. <u>Erzeugnisse sind so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, wie die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet und beseitigt werden können. Stoffe, die zu einer Beeinträchtigung der jeweiligen Verwertungsverfahren führen können, müssen dem Nutzer des Produktes kenntlich gemacht werden.</u>“</p>
<p>Produktverantwortung, § 23 Abs. 2</p>	<p>Die ASA begrüßt die Übertragung der Produktverantwortung aus § 23 Abs. 2 KrWG-E,</p>	<p>Wegen der gesellschaftlichen Vorbehalte sieht es die ASA als</p>

	insbesondere auch auf Rezyklate.	zweckmäßig an, die Produktverantwortung zu erweitern und Rezyklate in diesem Bereich einzuschließen.
§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, und Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht	<p><u>Nr. 3</u></p> <p>Nummer 3 knüpft laut der Gesetzesbegründung zu § 24 an die Grundpflichten zur Produktverantwortung an. Die ASA begrüßt die Möglichkeit durch Rechtsverordnungen Anforderungen treffen zu können, nach denen Erzeugnisse nur einer bestimmten, das Recycling von Abfällen fördernden Weise, insb. Rezyklate in den Verkehr gebracht werden können.</p> <p>Die ASA hat sich bereits mehrfach gegen freiwillige Selbstverpflichtungen ausgesprochen, weil diese gerade beim Einsatz von Rezyklaten an ihre Grenzen stoßen.</p>	<p>So hat man z. B. im Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz geregelt, dass „ein Ausschuss von Recyclingmaterial oder –produkten nur ausnahmsweise in Betracht kommt und nachvollziehbar zu begründen ist.“</p> <p>Auf diese Weise werden der Einsatz von Recyclingmaterial und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft dauerhaft gesichert. Daher schlägt die ASA vor, ähnlich der Regelung des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, eine Normierung zu verankern, die der o.g. entspricht.</p>
	<p><u>Nr. 4d einfügen:</u></p> <p><i>Bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn</i></p> <p><i>d) sie Kennzeichnungen aufweisen, die geeignet sind, das Erzeugnis in Entsorgungswege zu lenken, die für das Erzeugnis unzulässig sind.</i></p>	<p>Mit diesem Punkt greift der BGK zu Recht die Diskussion um biologisch abbaubare Kunststoffe auf. Nach Bioabfallverordnung sind dies keine zulässigen Einsatzstoffe für die Herstellung von Kompost und Gärprodukten. Im Detail wird an dieser Stelle auf die Position der BGK verwiesen.</p>
Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, § 30 Abs. 6	Fraglich ist allerdings die Änderung in Nr. 3, nach der die Länder die Bewertung in den entsprechenden Abfallwirtschaftsplänen aufnehmen können.	Erstrebenswert wäre es, sensible Daten bei der zuständigen Behörde vorzuhalten, nicht aber im Abfallwirtschaftsplan zu veröffentlichen, sondern erst nach Einwilligung der Betriebe zur Verfügung zu stellen.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180
Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de

